

SV Helios 24 Dresden e.V

Satzung

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben

2. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Mitgliedsbeitrag

§ 6 Ehrenmitglieder

§ 7 Disziplinarmaßnahmen

3. Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Tagesordnung

4. Aufgaben der Organe

§ 11 Präsidium und Wahl

§ 12 Vorstand und Wahl

§ 13 Abteilungen und Ausschüsse

§ 14 Kassenprüfer

5. Sonstige Regelungen

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 16 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeiter

§ 17 Datenschutz

§18 Vereinsordnung

§ 19 Inkrafttreten

§ 20 Satzungsänderung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

1. Der Sportverein führt den Namen „ SV Helios 24 Dresden e.V.“.

Die Namensgebung basiert auf dem ehemals, mit Gründungsjahr 1924, auf der Sportstätte der jetzigen Oskar – Röder – Straße bestehenden Sportvereins Helios.

2. Sitz des Vereins: Oskar – Röder- Straße 4a, 01237 Dresden.

3. Vereinsfarben: gelb / blau.

4. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden.

5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten eine Zuwendung aus den Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, oder durch unverhältnismäßig große Entschädigung begünstigt werden.

5. Die Mittelführung wird durch die Finanzordnung geregelt, die kein Bestandteil der Satzung ist.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Der Verein ist eingetragenes Mitglied im:

- a) Landessportbund Sachsen,
- b) Stadtsportbund Dresden,
- c) Sächsischer Fußballverband e.V.,
- d) Stadtverband Fußball Dresden e.V.,
- e) Keglerverband Sachsen e.V. .

2. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen der Verbände, in denen er Mitglied ist, an.

Dies Stellen zugleich die Rechtsgrundlage des Vereins dar.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (aktive sportliche und den Spielbetrieb unterstützende Beteiligung),
- b) passiven und fördernden Mitgliedern (keine sportliche Betätigung),
- c) Ehrenmitgliedern (§6).

2. Die Mitgliedschaft kann mittels Aufnahmeantrag (Formular) des Vereins beantragt werden. Über Die Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilung mit zweidrittel Mehrheit. Voraussetzung für die Aufnahme des Antragsstellers ist die Anerkennung der Vereinssatzung mittels Unterschrift auf dem Aufnahmeformular.

Erfolgt kein Widerspruch des Vereins, der nicht begründet werden muß, ist die Aufnahme ohne Form zum Zeitpunkt der Antragsstellung zulässig. Bei Aufnahmeanträgen minderjähriger ist die Zustimmung des / der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt (§4, Absatz 5)

b) Ausschluss (§4, Absatz 6)

c) Tod

d) Auflösung des Vereins

4. Es besteht die Möglichkeit bei Gründen, die eine langfristige Teilnahme am Vereinsleben nicht Zulassen, eine ruhende Mitgliedschaft beim Vereinsvorstand zu beantragen. Während dieser Zeit Ruhen alle Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes, der Versicherungsschutz und die Beitragszahlung.

5. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt jeweils vier Wochen zu jedem Quartalsende.

6. eine Mitgliedschaft kann vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden.

a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Vereinsrichtlinien.

b) wegen Zahlungsrückständen in der Beitragszahlung von mehr als drei Monaten trotz zweimaliger Mahnung.

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

d) wegen unehrenhafter Handlung.

In den Fällen a), c), und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Dazu ist das Mitglied zu der Verhandlung des Präsidiums schriftlich zu laden. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird von dem Vorstand mit einfacher Mehrheit schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung des Mitgliedes mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschlusses schriftlich an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Ausschluss dieses internen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

7.

- a) ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vermögens.
- b) andere als in 7. a) genannte Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief glaubhaft dargelegt und geltend gemacht werden.
- c) ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, Vereinseigentum (z.B. Sportkleidung) unmittelbar vor Ausscheiden aus dem Verein abzugeben. Bei Versäumnis behält sich der Verein rechtliche Mittel vor.

§ 5 Rechte und Pflichten, Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme der Mitglieder an dem von den Fachverbänden organisierten Sportgeschehen regelt sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Verbände.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft der Mitglieder sollte für jeden als Selbstverständlichkeit gelten.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und bei Eintritt in den Verein zur Zahlung einer Aufnahmegebühr verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist eine bringe Pflicht und ist im Voraus zu zahlen. Die Beitragshöhe einschließlich Zahlungsfristen ist in der Beitragsordnung (Bestandteil der Finanzordnung) geregelt und wird vom Vorstand in Abstimmung mit der Leitung der jeweiligen Fachabteilung festgelegt. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und / oder Umlagepflicht befreit.

§6 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dabei ist eine Mitgliedschaft im Verein nicht zwingend notwendig. Die Mitgliederversammlung stimmt über den Vorschlag der Zweidrittelmehrheit ab. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, es sei denn, das Ehrenmitglied macht sich zutreffender Verstöße der Vereinssatzung aus §4, Absatz 6 schuldig. In diesem Fall wird zur Aberkennung analog der Ernennung zu Ehrenmitgliedern verfahren.
2. Ehrenmitglieder haben, wenn nicht ohnehin wahl- und stimmberechtigt, in Mitgliederversammlungen das Wahl- und Stimmrecht.

§ 7 Disziplinarmaßnahmen

Mitglieder die gegen:

- sportliche Grundsätze,
- Festlegungen der Satzung,
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder
- Beschlüsse des Vorstandes

In grober Weise verstoßen, können mit folgenden Disziplinarmaßnahmen belegt werden:

- a) Verweis,
- b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins für einen definierten Zeitraum. Die verhängte Disziplinarstrafe ist dem Mitglied in Schriftform zuzustellen. Gegen die Disziplinarstrafe ist die schriftliche Berufung mit einer Frist von zwei Wochen zulässig.

III. Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Präsidium,
- c) Gesamtvorstand,
- d) die Abteilungen,
- e) Ausschüsse,
- f) Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung, die zuständig ist für:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl des Kassenprüfers,
- e) Festsetzung von Umlagen und anderen Fälligkeiten an die Hauptkasse,
- f) Genehmigung des Haushaltplanes des Vereins,
- g) Satzungsänderung
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Entscheidung über die Berufung die Widerspruch zur Aufnahme in den Verein,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen oder von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschüssen,
- l) Auflösung des Vereins.

2. Die Hauptversammlung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt, sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit einer Vorlage der Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- a) das Präsidium beschließt,
- b) wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium per Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Abstimmung zu Beschlüssen und zu Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen nach Bekanntgabe des Termins zur Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied,
- b) Präsidium und Gesamtvorstand.

7. Anträge auf Satzungsänderung müssen bis spätestens 2 Wochen nach Bekanntgabe der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
8. Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zur Mitgliederversammlung ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitgliedern durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
9. Die Wahl wird als geheime Abstimmung durchgeführt.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er kann andere Vorstandsmitglieder mit der Leitung beauftragen.

§ 10 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, als Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters,
 - c) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse,
 - d) Bericht der Kassenprüfer,
 - f) Erledigung von Anträgen zu Satzung und Ordnung,
 - g) Entlastung des Vorstandes,
 - h) Neuwahl des Vorstandes, der Rechtsorgane und Kassenprüfer.

IV Aufgaben der Organe

§ 11 Präsidium und Wahl

Das Präsidium wird gewählt durch die Mitgliederversammlung. Das Präsidium besteht aus dem:

1. Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.

Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außerordentlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter.

§ 12 Vorstand und Wahl

1. Das Präsidium und der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

2. Das Präsidium bekommt alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Dem Präsidium obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidungen über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung, Kündigung sowie allen weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören:

- Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltansätze, Finanzplanung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Überwachung und Förderung des Sportbetriebes,
- Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Veranstaltungen,
- Repräsentation des Vereins,
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche,
- Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand (Vorstandschaft).

3. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidium (Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister), haftbar
- b) dem Nachwuchsleiter, nicht haftbar
- c) dem Leiter Sport, nicht haftbar,
- e) den Fachabteilungsleitern, nicht haftbar.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich.

§ 13 Abteilungen und Ausschüsse

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
2. Unter Abteilungen im Sinne dieser Satzung sind Zusammenschlüsse von Vereinsmitgliedern mit gleichen sportlichen Zielen zu verstehen.
3. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
4. Bestehende Abteilungen können wie folgt aufgelöst werden:
 - a) Jede Abteilung kann sich durch Beschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen. Zur Auflösung der Abteilung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abteilungsmitglieder erforderlich. Vorhandene Vermögenswerte des Vereins, die von den Abteilungsmitgliedern genutzt worden sind, verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen des Vereins und unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Regelungen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
 - b) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und einer Abteilung liegen, das eine Abteilung aus sportlichen und fachlichen Gesichtspunkten heraus den Verein verlässt, um die sportliche Bestätigung unter anderen Voraussetzungen weiterzuführen. Diese Voraussetzungen haben die Abteilungsversammlung der betroffenen Abteilung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliedern festzustellen. Erforderliche Maßnahmen gegenüber dem betroffenen Fachverband werden durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingeleitet.
 - c) Eine Abteilung kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aufgelöst werden, wenn die Abteilung.
 - aus eigener Kraft personell bzw. organisatorisch nicht mehr in der Lage ist, einen ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb zu gewährleisten, dazu gehört u.a. auch die Mitarbeit in den Gremien und Organen des Vereins,
 - in grober Weise nachhaltig gegen die Satzung und Vereinsinteressen verstößt,
 - ihren Betrieb nicht mehr finanziell gewährleisten kann und die Gefahr besteht, dass der Gesamtverein finanziellen Risiken ausgesetzt ist. Zur Auflösung der Abteilung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes erforderlich.
5. Die Abteilungen werden durch eine in der Abteilung gewählte Leitung geführt.
6. Die finanzielle Ausstattung der Abteilungen mit Vereinsmitteln wird in der Finanzordnung des Vereins geregelt.
7. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen. Die Abteilungen sind nicht befugt, eigene Kredite aufzunehmen.

8. Werden dem Verein Spenden oder Sponsorenmittel, gleich welcher Art, speziell für eine Abteilung übergeben, fließen diese eingeschränkt und zweckgebunden der Abteilung zu. Der Vorstand behält sich 3% von der Gesamtsumme für Aufwendungen ein.
9. Die Abteilungen sind verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen, der durch den Gesamtvorstand zu beschließen ist. Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
10. Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Diese Abteilungsordnung regelt die Wahl der Abteilungsleitung sowie deren Rechte und Pflichten innerhalb der Abteilung. Die Rechte und Pflichten der Abteilungsleiter innerhalb des Gesamtvorstandes bleiben davon unberührt.
11. Die Abteilungen werden im Innenverhältnis gegenüber dem Gesamtverein grundsätzlich durch den Abteilungsleiter vertreten. Der Abteilungsleiter ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern der Abteilung Vollmachten im Geschäftsverkehr mit dem Gesamtverein zu erteilen.
12. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder Und Jugendliche die 27 Jahre. Regelungen sind in der Satzung der Vereinsjugend, die kein Bestandteil der Satzung ist.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer einer Wahlperiode mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer des Vereins haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr auf buchhalterische Richtigkeit sowie satzungsgemäße Verwendungen der Mittel zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassenbücher die Entlastung des Kassenswarts und des übrigen Vorstandes. Sie können für die Legislaturperiode gewählt werden. Über die wiederholte Wahl des Kassenprüfers entscheidet die Mitgliederversammlung.

V Sonstige Regelungen

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet durch Beschluss eine hierfür gesonderte einberufene Mitgliederversammlung. Für den Beschluss zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich, vorausgesetzt es sind mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend. Ist die Zahl nicht erreicht, muss

innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die als dann mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitgliedern die Auflösung beschließt.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Vereins, dem Stadtsportbund Dresden e.V. zu, der unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, das Vereins und Organämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Er kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorar an Dritte vergeben.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn sie mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Rechts auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung

gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Ist nach § 4f (BDSG) der Verein verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, so wird dieser vom geschäftsführenden Vorstand für eine Legislaturperiode zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt.

§ 18 Vereinsordnung

Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

-Finanzordnung,

-Geschäftsordnung für das geschäftsführende Präsidium und dem Gesamtvorstand.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.01.2016 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in dem Vereinsregister in Kraft. Die Eintragung erfolgte am 17.04.2016.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

§ 20 Satzungsänderung

1. Änderung oder Neufassung der Satzung, bedürfen des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt, der Aufsichtsbehörde oder dem Amtsgericht verlangte Änderungen selbstständig vorzunehmen.

